

Satzung des Vereins

NETZWERK KULTURBAHNHOF

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NETZWERK KULTURBAHNHOF“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." hinzugefügt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Im Fokus steht insbesondere die Förderung, Durchführung und Unterstützung von soziokulturellen und künstlerischen Projekten sowie das Engagement in der kulturellen und interkulturellen Bildungsarbeit.
- (2) Der Verein möchte mit seiner Arbeit zur nachhaltigen, kulturellen Belebung des alten Güterbahnabfertigungsareal in Erfurt beitragen, indem er sich für die Entwicklung des Gebäudeensemble „Zum Güterbahnhof 20“ zu einem lebendigen, lernenden, weitestgehend autarken, natürlich wachsenden und öffentlich zugänglichen Kulturbahnhof einsetzt. Das Areal soll entwickelt, stärker bekannt gemacht und im Bewusstsein der Bürger verankert werden.
- (3) Er ist eine Schnittstelle und Plattform für unterschiedlichste Zielgruppen und unterstützt diese in ihrer Tätigkeit. Nachfolgend seien die Wichtigsten genannt:
 - Bürger der Stadt: kulturelle Angebote für alle Altersgruppen der Stadt Erfurt
 - Geflüchtete: Besonderer Fokus liegt auf Angeboten für geflüchtete Menschen
 - Künstler, freie Träger: Finden über das Netzwerk Raum und Kontakte
- (4) Der Verein fungiert als Experimentierfeld für die kreativen Potentiale der Stadt. Gemäß des Prinzips der Ganzheitlichkeit versteht sich der Verein als offene Gemeinschaft für Innovation, Gleichheit und Integration.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Konzipierung, Initiierung und Evaluation von Modellprojekten und –programmen, der Organisation und Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Konzerte, Theater- und Filmvorführungen und Lesungen als Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Erfurt, erfüllt.
- (6) Der Verein versteht sich dabei auch als Diskussionsplattform- er bringt Menschen, Ideen und Ressourcen aus Kunst, Kultur, Kreativwirtschaft, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen, um eine nachhaltige Entwicklung des Kulturbahnhofs, die Vernetzung möglichst heterogener Nutzungen des Ortes und die Schaffung von Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit zu erwirken.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Menschen oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden. Zur Aufnahme genügt die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind dort stimmberechtigt.
- (2) Volljährige ordentliche Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- (3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsorgane gewählt werden. Eine spezielle Ladung von Förder- oder Ehrenmitgliedern zur Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Sinne des Vereinszweckes zu engagieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a. dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des anwesenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand kann festlegen, dass bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft ruht. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

In besonderen Situationen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.

- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat zwei Vereinsorgane,
- a. den Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verein kann auch durch die Geschäftsführung vertreten werden, so der Geschäftsführung die entsprechenden Befugnisse vom Vorstand vertraglich im Geschäftsführervertrag eingeräumt wurden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte ist nicht beschränkt.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (6) Eine Kooptation (Selbstergänzung des Vorstandes) ist möglich. Insbesondere wird diese Möglichkeit der Selbstergänzung eingeräumt, um vereinsrelevante Themen-, Fachbereiche und Sachgebiete durch die Einbindung von Spezialisten abzudecken. Die auf diesem Weg ergänzten Vorstände haben nicht die i.S.v. § 26 BGB eingeräumten Vertretungsbefugnisse.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Neben dem Vorstand sind für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen. Gewisse durch besondere Vertreter zu vertretende Geschäfte im Sinne dieses Paragraphen sind alle diejenigen, die sich der Vorstand auf Grund mangelnder Kenntnis innerhalb des jeweiligen Geschäftskreises nicht im Stande sieht zu vertreten. Besondere Vertreter sind durch den Vorstand im Sinn des § 30 BGB zu bestellen. Über die Bestellung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand, dem Protokollführer und dem zu bestellenden Vertreter zu unterschreiben ist. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:
- a. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - b. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d. die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
 - e. die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge
 - f. die Geschäftsführung solange der Vorstand keine Geschäftsführung bestellt oder eingestellt hat
 - g. die Ernennung, Kontrolle und Entlassung der Geschäftsführung sowie Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - h. die Entlastung der Geschäftsführung
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß den vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen und Vollmachten. Ein berufener Geschäftsführer ist automatisch Mitglied des Vereins und ist von der Beitragspflicht entbunden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er kann durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann nur bei Schädigung des Vereins und bei Verstoß gegen seine Ziele sowie Beschlüsse erfolgen.

§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen jedes einzelne Vorstandsmitglied abberufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens vier Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder auch aus einem sonstigen wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von drei Monaten durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung in dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

§ 13 Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - c. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

- d. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - e. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. In diesem Fall obliegt es dem Vorstandsvorsitzenden diese zu leiten oder sich gegebenenfalls durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 16 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
- a. Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - c. die Zahl der anwesenden Mitglieder;
 - d. die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung;
 - e. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war;
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungs-änderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
 - g. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen.

- h. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genau anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Funktion aufzuführen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den other music e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Sofern der genannte Begünstigte zum Zeitpunkt des Anfalls des Vereinsvermögens nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, wird durch die Mitgliederversammlung oder den Liquidator in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ein gemeinnütziger Begünstigter festgelegt.
Welche Verwendung die eventuellen Sach- und Immobilienvermögen finden, wird in der letzten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins durch Abstimmung entschieden.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19 Ausschlussklausel

- (1) Ausschlussklausel gegen die Unterwanderung durch Mitglieder eines bestimmten Personenkreises. Entsprechend § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz schließt der Verein Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechten Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, von den Veranstaltungen des Vereins aus.

§ 20 Haftung

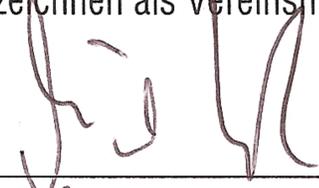
- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, – gerätschaften oder – gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (5) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (6) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Mahnungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen und die Satzungsänderung mit der dafür nötigen Mehrheit zu beschließen.

Vorstehende Satzung wurde am 16.11.2016 in Erfurt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vereinsmitglieder:

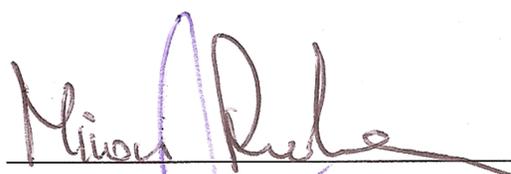
1. 

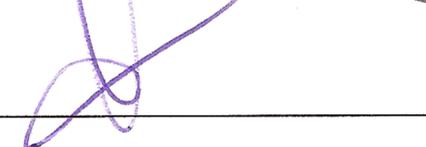
2. 

3. 

4. 

5. 

6. 

7. 

8. _____

9. _____

10. _____